

Amt der Stadt Feldkirch

Büro des Bürgermeisters
Denise Bösch

Schmiedgasse 1-3
6800 Feldkirch
Österreich

Tel. +43 5522 304 1113
Fax: +43 5522 304 1119
denise.boesch@feldkirch.at
www.feldkirch.at

AZ
Feldkirch, 3. Mai 2023

Kundmachung

Die **Stadtvertretung** von Feldkirch hat in der öffentlichen Sitzung am **02.05.2023** folgende Beschlüsse gefasst:

1. Mitteilungen und Anfragebeantwortung
2. Gesellschafterversammlung der Stadt Feldkirch Immobilienverwaltungs KG: Jahresabschluss für 2022

Der Jahresabschluss 2022 der Stadt Feldkirch Immobilienverwaltungs KG für das Jahr 2022 mit einem Gesamtvermögen von EUR 27.714.077,72 und einem Jahresverlust von EUR 9.747,85 sowie einen Schuldenstand von EUR 8.682.690,76 wird genehmigt.

Der Komplementärin Stadt Feldkirch wird die Entlastung erteilt.

3. Stadtwerke Feldkirch: Geschäftsbericht und Jahresabschluss 2022

Der Jahresabschluss und Geschäftsbericht der Stadtwerke Feldkirch für das Jahr 2022 wird in der vorliegenden Fassung zur Kenntnis genommen und genehmigt.

4. Freizeitbetriebe Feldkirch GmbH: Jahresabschluss und Jahresbericht 2022

Die Stadtvertretung nimmt den Jahresabschluss 2022 und den Jahresbericht 2022 der Freizeitbetriebe Feldkirch GmbH in der vorliegenden Form zur Kenntnis.

5. Senioren-Betreuung Feldkirch GmbH: Geschäftsbericht und Jahresabschluss 2022

Die Stadtvertretung nimmt den Jahresabschluss 2022 und den Geschäftsbericht 2022 der Senioren-Betreuung Feldkirch GmbH in der vorliegenden Form zur Kenntnis.

6. Stadtmarketing und Tourismus Feldkirch GmbH: Jahresabschluss und Jahresbericht 2022

Die Stadtvertretung nimmt den Jahresabschluss 2022 und den Jahresbericht 2022 der Stadtmarketing und Tourismus Feldkirch GmbH in der vorliegenden Form zur Kenntnis.

7. Montforthaus Feldkirch GmbH: Jahresabschluss und Jahresbericht 2022

Die Stadtvertretung nimmt den Jahresabschluss 2022 und den Jahresbericht 2022 der Montforthaus Feldkirch GmbH in der vorliegenden Form zur Kenntnis.

8. Bericht des Prüfungsausschusses der Stadt Feldkirch zum Rechnungsjahr 2022

Der Bericht des Prüfungsausschusses wird gem. § 52 Abs. 4 Gemeindegesetz von der Stadtvertretung zur Kenntnis genommen.

9. Stadt Feldkirch: Rechnungsabschluss 2022

Der Rechnungsabschluss der Stadt Feldkirch für das Jahr 2022 mit Erträgen in Höhe von EUR 101.670.966,81 und Aufwendungen in Höhe von EUR 100.243.507,76 mit einem entsprechenden Nettoergebnis vor Rücklagen in Höhe von EUR 1.427.459,05 und einem Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen in Höhe von EUR 103.404,59 wird in der vorliegenden Form zur Kenntnis genommen und genehmigt.

10. Änderung der Parkabgabeverordnung: Behebung eines redaktionellen Versehens

Verordnung
der Stadtvertretung von Feldkirch vom 02.05.2023
über die Änderung der Parkabgabeverordnung vom 07.03.2023

Die Verordnung über die Änderung der Verordnung über die Abgabepflicht für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen auf Straßen mit öffentlichem Verkehr (Parkabgabeverordnung) vom 07.03.2023 wird gem. §§ 1, 2, 4, 5 und 6a des Parkabgabegesetzes, LGBl Nr 2/1987 idgF, wie folgt geändert:

§ 1

Im § 7 wird die Zeichenfolge „§ 1 Abs. 3 lit. b“ durch die Zeichenfolge „§ 1 Abs. 3 lit. c“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten
Diese Verordnung tritt mit Beginn des auf die Kundmachung folgenden Tages in Kraft.

11. Bebauungsplan Kapellenweg, Riedteilweg: Beschluss des Entwurfes des Bebauungsplanes

Die Stadtvertretung der Stadt Feldkirch beschließt den Entwurf einer Verordnung über die Erlassung des Bebauungsplanes Kapellenweg | Riedteilweg der Stadt Feldkirch gemäß § 28 Abs. 1 Raumplanungsgesetz, LGBl. Nr. 39/1996 idgF und in Anwendung von § 50 Abs.1 lit. c) Gemeindegesetz, LGBl. Nr. 40/1985 idgF wie folgt:

Erster Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen

§1
Graphische Darstellung

Die graphische Darstellung mit der Bezeichnung „Bebauungsplan Kapellenweg | Riedteilweg“ (Plan-Nr. f031.3-6/2021-11-3), vom 12.04.2023 ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie entspricht der Planzeichenverordnung LGBl. Nr. 50/1996 idGF.

§2
Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Verordnung wird in der graphischen Darstellung festgelegt.

§3
Art der baulichen Nutzung

Die Nutzungen haben den Widmungskategorien des rechtsgültigen Flächenwidmungsplans zu entsprechen.

Zweiter Abschnitt
Bestimmungen für Teilbereich A

§4
Maß der baulichen Nutzung

Die maximal zulässige Baunutzungszahl wie auch die Mindestbaunutzungszahl sind in der Plandarstellung festgelegt.

§5
Gebäudehöhe

Die Gebäudehöhen werden in der Plandarstellung mit Angabe der Mindestgeschosszahl wie auch der Höchstgeschosszahl festgelegt.

Dritter Abschnitt
Bestimmungen für Teilbereich B

§6
Maß der baulichen Nutzung

Die maximal zulässige Baunutzungszahl ist in der Plandarstellung festgelegt.

§7
Gebäudehöhe

Die Gebäudehöhen werden in der Plandarstellung mit Angabe der verbindlichen Geschosshöhe festgelegt.

§8 Baulinien und Baugrenzen

Die Baulinien für die Baukörper sowie die Baugrenzen für untergeordnete ausladende offene Bauteile sind in der Plandarstellung festgelegt. Die Baulinien gelten für alle oberirdischen Geschosse. Ausladende offene Bauteile dürfen je Geschoss nicht mehr als 30% der Fassadenlänge einnehmen.

Vierter Abschnitt Bestimmungen für Teilbereich A und Teilbereich B

§9 Mobilität

- (1) In Wohngebäuden mit 3 oder mehr Wohneinheiten, welche eine Baunutzungszahl von 55 oder mehr aufweisen, sind alle erforderlichen Stellplätze in unterirdischen Garagengeschossen zu errichten. Ausgenommen sind Reihenhäuser.
- (2) Bei Tiefgaragen sind die Ein- bzw. Ausfahrten zumindest teilweise in die Bebauung zu integrieren.
- (3) Tiefgaragen sollen grundstücksübergreifend mit gemeinsamen Ein- bzw. Ausfahrten errichtet werden.
- (4) Mindestens 70% der Fahrradabstellplätze sind in Wohngebäuden mit 3 oder mehr Wohneinheiten ebenerdig und eingangsnah vorzusehen.
- (5) E-Bike-Ladestationen sind in Wohngebäuden mit 3 oder mehr Wohneinheiten vorzusehen.
- (6) E-Ladestationen für KFZ sind in Wohngebäuden mit 3 oder mehr Wohneinheiten vorzusehen.

§10 Einfriedungen

Einfriedungen wie Mauern, Zäune und Hecken entlang von Gemeindestraßen und an den privaten Zufahrtswegen dürfen maximal 100 cm hoch sein.

§11 Freiflächen, Ökologisierung und Energie

- (1) Bei Neubauten mit Flachdächern oder geneigten Dächern bis 10° ist ab einer Dachfläche von 130 m² eine Dachbegrünung umzusetzen. Im Zuge dessen muss mindestens 80% der Dachfläche mit einer Mindestsubstrathöhe von 12 cm extensiv oder intensiv bepflanzt werden.
Flächen unter Photovoltaik-Anlagen müssen dabei nicht begrünt werden, wenn durch die Begrünung ein hoher Pflegeaufwand für die Anlage zu erwarten ist.
- (2) Im verdichteten Wohnbau soll für großflächige, geschlossene Fassadenbereiche eine Fassadenbegrünung vorgesehen werden.

- (3) Bei Spiel- und Aufenthaltsbereichen ist auf eine ausreichende Beschattung während der Sommermonate zu achten (z.B. durch Bäume, begrünte Pergola oder Ähnliches).
- (4) Bei Baumpflanzungen sollen heimische Obst- oder Laubbäume verwendet werden. Nadelbäumen sollen nicht verwendet werden. Für Hecken sollen heimische Sträucher gepflanzt werden.
- (5) KFZ-Stellplätze sind zu durchgrünen: Je 4 Stellplätze ist ein hochstämmiger, großkroniger, standortgerechter Laubbaum vorzusehen. Im Bereich der Tiefgaragen sind zu diesem Zweck entsprechende Deckenaufbauten bzw. Erdkörper vorzusehen.

12. Bebauungsplan Innenstadt Feldkirch: Beschluss des Bebauungsplanes

Bebauungsplan Innenstadt Feldkirch

Die Stadtvertretung Feldkirch hat in ihrer Sitzung vom 2.5.2023 beschlossen:

Gemäß § 28 Raumplanungsgesetz LGBl. Nr. 39/1996 idgF und in Anwendung von § 50 Abs. 1 lit. c) Gemeindegesetz, LGBl. Nr. 40/1985 idgF, wird unbeschadet bestehender Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes Vorarlberg verordnet:

Erster Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§1 Graphische Darstellung

Die graphischen Darstellungen mit den Bezeichnungen „Bebauungsplan Innenstadt Feldkirch“ (Plan-Nr. BPO1/01), „Bebauungsplan Innenstadt Feldkirch, Teilbereich A.1 Schloßgraben“ (Plan-Nr. BPO1/02) sowie „Bebauungsplan Innenstadt Feldkirch, Teilbereich A.2 Schloßgraben“ (Plan-Nr. BPO1/03) jeweils vom 12.04.2023 sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie entsprechen der Planzeichenverordnung LGBl. Nr. 50/1996 idgF.

§2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Verordnung wird in der graphischen Darstellung festgelegt.

§3 Baugrenzen und Baulinien

Baulinien und Baugrenzen gelten jeweils für alle Geschosse, außer in der Plandarstellung sind abweichende Bestimmungen ausgewiesen (z.B. Baugrenze Tiefgarage, Baulinie mit Anbaupflicht bis zu einer ausgewiesenen Höhe ü.A.).

§4 Abstandsflächen

Die Abstandsflächen und Mindestabstände ober- wie unterirdisch sind in den im Plan gekennzeichneten Bereichen sowie innerhalb der von Baulinien und/oder Baugrenzen umschlossenen Bereichen mit 0 m bestimmt.

§5

Art der baulichen Nutzung

Handelsflächen sind bis inkl. des 2. Obergeschosses zulässig.

§6

Mindest- oder Höchstzahl von Garagen und Abstellplätzen

Stellplätze nach der Stellplatzverordnung müssen lediglich für die Wohnnutzung und Hotellerie nachgewiesen werden.

Zweiter Abschnitt Äußere Gestaltung

§7

Dachform und Dacheindeckung

- (7) Dächer, Dachneigungen, Dachdeckungen und Dachöffnungen sind so zu gestalten, dass der Charakter der Dachlandschaft erhalten bleibt.
- (8) Als Dachdeckungsmaterialien von geneigten Dächern sind Dachziegel in roter oder brauner Farbe sowie Kupferdächer erlaubt, andere Deckungsmaterialien, wie z.B. Zinkblech, sind nur für Dachgauben zulässig.
- (9) Allfällige Flachdächer sind in dunkler Farbgebung auszuführen. Flachdächer von Neubauten sind extensiv zu begrünen.
- (10) Dachgauben oder ähnliche aus der Dachebene hervortretende Belichtungsöffnungen von Räumen für den ständigen Aufenthalt sind in der unteren Hälfte der jeweiligen Dachfläche zulässig und sind bei denkmalgeschützten Gebäuden zwischen den Dachsparren zu situieren. Schleppegauben sind zudem auch in der oberen Dachhälfte zulässig und bei denkmalgeschützten Gebäuden ebenfalls zwischen den Dachsparren zu situieren.
- (11) Bündig in die Dachfläche eingelassene Belichtungsöffnungen (Dachflächenfenster, Fensterbänder) sind bis zu einem Anteil von 30 % der Dachfläche in der gesamten Dachfläche erlaubt; eine Situierung zwischen den Dachsparren ist vorzusehen.
- (12) Die Anbringung von Satellitenschüsseln ist nicht gestattet.

§8

Lauben, Balkone, Dacheinschnitte/Dachterrassen

- (1) Die Verwendung von Plattenbelägen in den Lauben in Kunststein oder Terrakotta ist unzulässig.
- (2) Neben den vorhandenen Balkonen sind Balkone nur auf den straßenabgewandten Gebäudeseiten (z.B. zum Innenhof) zulässig.
- (3) Neben den bereits vorhandenen Dacheinschnitten sind Dacheinschnitte nur auf den straßenabgewandten Gebäudeseiten (z.B. zum Innenhof) zulässig.

§9

Gliederung, Färbelung, Fassadenbegrünung

- (1) Farbliche und plastische Gliederungselemente an Fassaden von denkmalgeschützten Gebäuden, wie z.B. Gesimse oder Fensterrahmen, sind zu erhalten.
- (2) Die Verwendung von Dispersionsfarben an Fassaden von denkmalgeschützten Gebäuden oder in den denkmalgeschützten Laubengängen ist unzulässig.
- (3) Die Färbelung der denkmalgeschützten Lauben hat sich auf einen gebrochenen Weißton zu beschränken.
- (4) Die Umsetzung einer Außendämmung von denkmalgeschützten Gebäuden ist nicht zulässig.
- (5) Fassadenbegrünungen an schlichten, ungestalteten Fassaden sind zulässig.

§10

Beleuchtung

Das Anstrahlen oder indirekte Beleuchten von Gebäuden ist zulässig, sofern eine Lichtfarbe zwischen 2.500 und 3.000 K gewählt wird.

§11

Schlussbestimmung

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten die Verordnung „Verbauungsplan Nr. 3 und 3a, Teilregulierung Herrengasse, Kirchenplatz und Oberer Hirschgraben“ vom 02.04.1963 in der Fassung vom 13.08.1965, die Verordnung „Bebauungsplan Zeughausgasse“ vom 02.12.1981 in der Fassung vom 11.08.1995 und die Verordnung „Bebauungsplan Stadtparkasse Feldkirch“ vom 07.07.1994 außer Kraft.

13. Quartiersentwicklung Tosters Kapellenweg: Beschluss des städtebaulichen Rahmenplanes

Die Stadtvertretung der Stadt Feldkirch beschließt den städtebaulichen Rahmenplan Quartiersentwicklung Tosters Kapellenweg gemäß Anlage B01. Gemeinsam mit dem räumlichen Entwicklungskonzept 2019, dem Spiel- und Freiraumkonzept 2020 und der Klimawandelanpassungsstrategie 2021 bildet er die Grundlage für die zukünftige nachhaltige Entwicklung des Quartiers und alle weiterführenden Planungen.

14. Änderungen des Flächenwidmungsplanes

14.1. I. Verordnung der Stadtvertretung der Stadt Feldkirch vom 02.05.2023 über eine Änderung des Flächenwidmungsplans:

Die Stadtvertretung der Stadt Feldkirch beschließt die Änderung des Flächenwidmungsplans vom 07.06.1977 idgF dahingehend, dass die in der Tabelle „Umwidmung Bereich Volksschule Nofels, KG Nofels: Umzuwidmende Grundstücke“ vom 01.03.2023 genannten Teilflächen wie dort beschrieben und in der Planunterlage „Flächenwidmungsplan Neu“, Plan-Zl: 2023/6463-1 vom 28.02.2023, M 1:1.000, dargestellt, umgewidmet werden.

II. Verordnung der Stadtvertretung der Stadt Feldkirch vom 02.05.2023 über das Mindestmaß der baulichen Nutzung für Teilflächen der GST-NR 495/1 und der GST-NR 495/2, beide KG Nofels:

Die Stadtvertretung der Stadt Feldkirch beschließt die Verordnung über das Mindestmaß der baulichen Nutzung gem. § 31 Abs. 1 RPG, LGBL. Nr. 39/1996 idgF, dahingehend, dass gemäß Planbeilage „Verordnung über das Mindestmaß der baulichen Nutzung“, Plan-Zl. 2023/6463-2 vom 28.02.2023, M1:1.000, für Teilflächen der GST-NR 495/1 und der GST-NR 495/2, beide KG Nofels, im Ausmaß von ca. 7.901 m² das Mindestmaß der baulichen Nutzung mit einer Baunutzungszahl von 25 festgelegt wird.

15. Grundstücksangelegenheiten: Einräumung von Dienstbarkeiten, Erwerb und Tausch von Grundstücken, Auflassung von Wegparzellen als Gemeindestraße

15.1 Die Stadt Feldkirch als außerbüchliche Grundeigentümerin des GST-NR 250/6 u.a. vorkommend in EZ 398 Grundbuch 92124 Tisis, überlässt der „Stiftung des katholischen Lehrerseminars in Feldkirch“ im Zuge eines Grundstückstausches eine Teilfläche im Ausmaß von ca. 378 m².

Im Zuge des Grundstückstausches der obgenannten Teilfläche überlässt die „Stiftung des katholischen Lehrerseminars in Feldkirch“ der Stadt Feldkirch eine Teilfläche aus GST-NR 250/3 mit ca. 378 m² vorkommend in EZ 605 Grundbuch 92124 Tisis.

Das genaue Ausmaß ergibt sich aus der noch auszuarbeitenden Vermessungsurkunde.

15.2. Die Stadt Feldkirch erwirbt von Christian Gopp den 1/1-Anteil an der Liegenschaft GST-NR 1753 vorkommend in EZ 1353 Grundbuch 92125 Tosters zum Preis von EUR 12,00 pro m² (somit zum Gesamtkaufpreis von EUR 45.408,00) sowie zu den im Antrag genannten und bei der Stadt Feldkirch bei Verträgen dieser Art üblichen Bedingungen.

15.3. Auflassung einer Teilfläche im Ausmaß von ca. 11 m² aus GST-NR 5077/1, KG Altenstadt, als Gemeindestraße.

Verordnung
der Stadtvertretung vom 02.05.2023 betreffend die Auflassung eines Teilstücks der Wegparzelle Hauptstraße als Gemeindestraße.

Auf Grund des § 20 Abs. 9 Straßengesetz, LGBL. Nr. 79/2012 idgF, wird verordnet:

§1

Die Teilfläche im Ausmaß von ca. 11 m² aus GST-NR 5077/1, KG Altenstadt, wird wie in der Planbeilage dunkelorange dargestellt, als Gemeindestraße aufgelassen.

§2

Diese Verordnung tritt mit dem auf ihre Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Beilage:
Lageplan, M1:300

15.4. Die Stadt Feldkirch als Eigentümerin der GST-NR 5077/1 und 5114/2 unter anderem vorkommend in EZ 1087 Grundbuch 92102 Altenstadt, räumt der i+R Wohnbau GmbH für sich bzw. ihrer Rechtsnachfolger folgende grundbücherlich sicherzustellenden Dienstbarkeiten wie folgt ein:

- 1) Einverleibung der Dienstbarkeit der Nutzung von zwei Besucherstellplätzen für PKW auf GST-NR 5077/1 für GST-NR 3757/1 und 3757/2
- 2) Einverleibung der Dienstbarkeit der Errichtung einer Fläche mit Granitsteinpflaster auf GST-NR 5114/2 für GST-NR 3757/1 und 3757/2
- 3) Einverleibung der Errichtung und Erhaltung einer Grüninsel auf GST-NR 5114/2 für GST-NR 3757/1 und 3757/2

Die i+R Wohnbau GmbH als Eigentümerin der GST-NR 3757/1 und 3757/2 unter anderem vorkommend in EZ 2589 Grundbuch 92102 Altenstadt, räumt der Stadt Feldkirch (Allgemeinheit/Öffentlichkeit) für sich bzw. ihrer Rechtsnachfolger folgende grundbücherlich sicherzustellenden Dienstbarkeiten wie folgt ein:

- 1) Einverleibung der Dienstbarkeit des Gehrechtes über GST-NR 3757/1 und GST-NR 3757/2 für die Stadt Feldkirch
- 2) Einverleibung der Dienstbarkeit der Nutzung von zwei öffentlichen PKW-Stellplätzen auf GST-NR 3757/2 für die Stadt Feldkirch
- 3) Einverleibung der Dienstbarkeit der Errichtung, Erhaltung und Instandhaltung einer Straßenlaterne auf GST-NR 3757/1 für die Stadt Feldkirch.

16. Antrag SP: Hygieneartikel für Schülerinnen

1. Die Stadt Feldkirch stellt umgehend, spätestens ab dem Schuljahr 2023/24, in allen Schulen, in denen der Bedarf vorhanden ist und die im Zuständigkeitsbereich der Stadt liegen, kostenlose Hygieneartikel in den Damentoiletten (Tampons, Binden) zur Verfügung.
2. Die Stadt Feldkirch setzt sich beim zuständigen Mitglied der Bundesregierung dafür ein, dass an allen Bundesschulen in den Damentoiletten kostenfreie Menstruationsartikel zur Verfügung gestellt werden.

17. Um- und Nachbesetzungen von Ausschüssen und Kommissionen sowie Entsendung und Nominierung in Organe juristischer Personen

17.1. „NEOS Feldkirch“ beantragen folgende Nachbesetzungen:

- STR Mag. Eva-Maria Hämmerle wird anstelle von DI Georg Oberndorfer in die Generalversammlung der Stadtmarketing und Tourismus Feldkirch GmbH entsendet.

18. Windenergie - Prüfung von Windenergiepotentialen in Feldkirch

Die Stadtvertretung beauftragt die zuständigen Fachabteilungen der Stadtverwaltung und der Stadtwerke, das in der Studie „Windpotential Vorarlberg_2023-04-14“ ausgewiesene Windkraftpotenzial auf dem Gebiet der Stadt Feldkirch hinsichtlich seiner technischen, ökologischen, raumplanerischen und wirtschaftlichen Umsetzungsfähigkeit zu prüfen, die dafür erforderlichen Abklärungen vorzunehmen und den zuständigen Organen darüber zeitgerecht zu berichten.

19. Grundsatzbeschluss zur Aktualisierung der Sportstrategie

Die Stadt Feldkirch aktualisiert die bestehende Sportstrategie im Zeitraum 2023 – 2024. Diese soll einen abgestimmten Fahrplan sowohl für die Umsetzung von konkreten Sportinfrastrukturprojekten wie auch für die Realisierung verschiedenster Akzente im Sportbereich beinhalten mit dem Ziel, möglichst viele Bewohner:innen sportlich aktiv zu halten bzw. neu zu gewinnen. Weiters soll sie zur Stärkung der bestehenden Strukturen im organisierten Sport (Feldkircher Sportvereine) beitragen. Zudem soll die Aktualisierung der Sportstrategie zu einer Aufwertung der Marke „Sportstadt Feldkirch“ beitragen.

20. Genehmigung der Niederschrift über die 12. Sitzung der Stadtvertretung vom 7.3.2023

Die Niederschrift wird genehmigt.

Die oben erwähnten gegenständlichen Planunterlagen, Aufstellungen und Entwürfe liegen im Rathaus Feldkirch, Bauamt, 2. Stock, zur allgemeinen Einsichtnahme auf und sind auch im Internet unter www.feldkirch.at/kundmachungen einsehbar.

Der Bürgermeister

Wolfgang Matt